

Laborordnung der Staatlichen Studienakademie Dresden

§1 Grundsätzliches

Die Laborordnung ist gültig für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte, die Mitarbeiter und Studenten der Staatlichen Studienakademie Dresden. Die aktuelle Hausordnung der Staatlichen Studienakademie Dresden gilt gleichberechtigt.

Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Staatlichen Studienakademie Dresden, sofern sie in den Laboren tätig werden, unterliegen ebenfalls dieser Ordnung. Abweichungen von diesen Festlegungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform und sind vom Direktor der Staatlichen Studienakademie Dresden zu bestätigen.

Jeder Studierende ist zu Beginn seines Studiums über das Verhalten in den Laboren und die Nutzung der Datenverarbeitungstechnik zu belehren. Diese Belehrung gilt gleichermaßen für alle Labore der Staatlichen Studienakademie Dresden.

§2 Zugang zu den Laboren

1. Die Nutzung der Labore ist grundsätzlich entsprechend des Stundenplanes bzw. Laborbelegungsplanes innerhalb der regulären Dienstzeiten zu planen. Jegliche Nutzung und die geplanten Inhalte sind mit dem zuständigen Laboringenieur rechtzeitig abzustimmen. Eine Nutzung über diese Zeiten hinaus ist rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche im Voraus mit dem zuständigen Laboringenieur abzustimmen. Die Nutzung der Labore außerhalb der geregelten Dienstzeiten an der Staatlichen Studienakademie Dresden ist grundsätzlich beim entsprechenden Befugten (vgl. §5) rechtzeitig und schriftlich zu beantragen.
2. Eine Nutzung der Labore ist nur Personen gestattet, die über das Verhalten im Labor belehrt wurden und diese Ordnung anerkennen. Der Laboringenieur bzw. die Lehrbeauftragten belehren zusätzlich bei speziellen Sicherheitsanforderungen im Labor. Neben den allgemeinen und fachspezifischen Inhalten sind besonders die jeweiligen Sicherheitseinrichtungen und Schutzeinrichtungen zu erläutern. Dazu ist ein Nachweis in geeigneter Form zu führen.
3. Die Öffnung der Labore erfolgt durch die Laboringenieure sowie sonstig aktenkundig eingewiesene und belehrte Berechtigte. Die Labore sind außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit verschlossen zu halten! Bei Nutzungsproblemen im Labor ist der zuständige Laboringenieur umgehend bzw. nach Beendigung der Lehrveranstaltung durch den Lehrverantwortlichen bzw. Aufsichtführenden zu informieren.

§3 Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Laboren

1. Zur Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Laboren ist den Anweisungen der Dozenten, der zuständigen Laboringenieure oder des eingesetzten Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Laboren nicht gestattet. Im Labor besteht generelles Rauchverbot. Die Garderobe ist an den entsprechenden Garderobenhaken aufzuhängen. Taschen o.ä. sind so abzustellen, dass sie keine Beeinträchtigung der Labornutzung bzw. Gefahr für die Personen darstellen.
3. Festgestellte Schäden an den Geräten und Fehler in den Systemen sind dem zuständigen Personal (vgl. §5) umgehend zu melden.
4. Es ist untersagt, im Labor ohne Auftrag und Zustimmung des zuständigen Personals (vgl. §5) irgendwelche technische Veränderungen vorzunehmen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
5. Der zuständige Laboringenieur überprüft regelmäßig die Funktionsfähigkeit der Ausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen. Im Laborbelegungsplan wird dieser Tag als „Wartung“ gekennzeichnet. Zu diesem Zweck bleibt das Labor für die Ausbildung an diesem Tag geschlossen.
Länger aufzubewahrende Daten sind dem zuständigen Laboringenieur rechtzeitig vorher mitzuteilen.
6. Sollte ein Verstoß gegen diese Laborordnung festgestellt werden, kann im Ermessen des Weisungsbefugten (vgl. §5), des zuständigen Laboringenieurs oder der anwesenden Aufsichtsperson die weitere Arbeit im Labor untersagt werden bzw. zu entsprechenden studienrechtlichen Konsequenzen führen.
7. Beim Verlassen der Labore ist darauf zu achten, dass Geräte und Anlagen ordnungsgemäß heruntergefahren und ausgeschaltet werden, sofern ein längerfristiger sicherer Betrieb nicht ausdrücklich gewünscht und notwendig ist.
8. Hinsichtlich der Haftung bei Verstoß gegen die Laborordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Haftungsübernahme für die Vertragsstrafen und Schadensersatzleistungen, welche die Staatliche Studienakademie Dresden auf Grund des Verstoßes zu leisten hat. Für fahrlässig oder mutwillig entstandene Schäden an Geräten und Einrichtungen sind die Verursacher persönlich haftbar.

§4 Nutzung von Datenverarbeitungstechnik in den Laboren

§4a Nutzung von Software und Hardware

1. Die Software und die dazugehörigen Dokumentationen sind ausschließlich für das Studium an der Staatlichen Studienakademie Dresden bestimmt.
2. Der Studierende verpflichtet sich, die Software und die Dokumentationen nicht zu vervielfältigen und in keiner Form an Dritte weiterzugeben bzw. die Software zu verändern, oder sie mit anderer Software zu verbinden.
3. Der Studierende verpflichtet sich, keine kommerzielle Nutzung der mit dieser Software erzeugten Daten und Programme vorzunehmen.
4. Am Ende des Studiums hat der Studierende entlehnte Software, Dokumentationen oder Datenträger unaufgefordert zurückzugeben. Kommt der Studierende dieser Pflicht nicht nach, hat er für den entstandenen, vorsätzlich verursachten, Schaden die Kosten zu tragen.
5. An den installierten Geräten und Systemen sind keinerlei hard- oder softwaremäßige Veränderungen vorzunehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Lehrveranstaltungen, in denen im Rahmen der Ausbildung und auf Anordnung der Dozenten planmäßige Veränderungen vorgenommen werden. Werden derartige Veränderungen vorgenommen, ist am Ende der Lehrveranstaltung unter Anleitung des verantwortlichen Dozenten, oder den Dozenten selbst, der Ausgangszustand an den Geräten und Systemen wieder herzustellen.
6. Es ist nicht gestattet, Kopien der installierten Software für private oder kommerzielle Anwendungen herzustellen.
7. Die Verwendung von eigenen Datenträgern durch Studierende ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des verantwortlichen Dozenten bzw. zuständigen Laboringenieurs gestattet.
8. Die Installation, Anwendung oder Abarbeitung nicht lizenzierter Software ist strikt untersagt. Die Installation bzw. Nutzung von Software, die nicht für den Studienprozess vorgesehen ist, ist untersagt; Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

§4b Zugang und Nutzung des Internet

1. Für Studierende besteht die Möglichkeit, über Geräte in den DV-Laboren und das studentische WLAN das Internet für Ausbildungs- und Forschungszwecke kostenfrei zu nutzen.

2. Es ist untersagt, solche Internet-Seiten bzw. Internet-Adressen anzuwählen, die den allgemeinen Normen von Recht und Anstand widersprechen, kriminelles oder rassistisches Gedankengut verbreiten. Werden solche Inhalte unbeabsichtigt festgestellt, ist die Verbindung sofort zu unterbrechen.
3. Es ist untersagt, über den Internetzugang der Staatlichen Studienakademie Dresden kostenpflichtige Materialien zu ordern. Der Verursacher haftet für den entstandenen Schaden in voller Höhe.
4. Das Abrufen von freier, nicht kostenpflichtiger Software ist nur nach Genehmigung durch die im Labor Aufsichtsführenden gestattet.
5. Veröffentlichungen auf der BA-Seite im Internet bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung durch den Leiter und sind entsprechend gesondert zu beantragen.

§5 Zuständigkeiten und Befugnisse

Die Labore gliedern sich in die Bereiche Speziallabore und sonstige Informatiklabore.

Zu den Speziallaboren gehören: Werkstoffprüfung (1.001), CIM-Fabrik (1.002), Oberflächentechnik (1.004), Fügetechnik (1.005), CNC-Holzbearbeitung (1.006), konstruktive Plattenbearbeitung (1.007), Grundlagen Holzspannung (1.008), Werkzeuginstandhaltung (1.010), Anatomie (1.1.01), Messtechnik CAQ (1.102), Sprachlabor (2.014), Multimedia (2.020), CAD (2.111), DPS 3D-Projektion (2.114), ERP1 (2.116), ERP2 (2.117), MAC (2.119), Automatisierungstechnik (2.305), Physik/Elektrotechnik (2.309), Zeichensaal (2.310) und das Aufnahmestudio (3.K06).

Zu den Informatik-Laboren gehören: Informatik I (3.K07), Informatik II (2.015), Informatik III (2.118), Informatik IV (2.018).

Zur Durchsetzung dieser Laborordnung und zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Laborbetriebes haben folgende Personen gegenüber nebenberuflichen Lehrkräften und Studenten Weisungsbefugnis in den Laboren:

1. Der Direktor der Staatlichen Studienakademie Dresden und sein Stellvertreter sind weisungsbefugt u.a. in allen Laboren.
2. Der Laborleiter ist weisungsbefugt in allen Speziallaboren und der Leiter des Rechenzentrums im Bereich der Informatik-Labore.
3. Die Laboringenieure sind weisungsbefugt in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

§6 Abschließendes

Diese vorliegende Laborordnung ersetzt die bisher gültige Laborordnung, aber keine weiterführenden Anweisungen bzw. Festlegungen in den Studienrichtungen und Laboren.

Die Laborordnung in der geänderten Fassung tritt am 01.01.2012 in Kraft.



Prof. Dr. Kröppelin

Dresden, 04.01.2012